



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0046-15-9

= RSS-E 9/16

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Mag. Thomas Hajek, Mag. Matthias Lang und Peter Huhndorf unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 25. Februar 2016 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch [REDACTED] gegen [REDACTED] beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Rechtsschutzfalles [REDACTED] aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] empfohlen.

Begründung:

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen. Als versicherte Betriebsart gilt laut Police „Auto; Motorrad; Moped u. Zubehör Handel inklusive Werkstätte“. Vereinbart ist u.a. ein „Firmenrechtsschutz (BB 179-3) mit Allgemeinem Vertragsrechtsschutz“.

Laut der Besonderen Bedingung BB 179-3 sind für den Betrieb folgende Rechtsschutzbausteine versichert:

*„- Schadenersatz und Strafrechtsschutz für den Betriebsbereich
(...)*

- Arbeitsgerichtsrechtsschutz für den Betriebsbereich*
- Sozialversicherungsrechtsschutz für den Betriebsbereich*
- Beratungsrechtsschutz für den Betriebsbereich“*

Art 17 der ARB 2005 lautet (auszugsweise):

„Artikel 17

*Schadenersatz-, Straf- und Führerschein-Rechtsschutz für
Fahrzeuge (Fahrzeug-Rechtsschutz) je nach Vereinbarung mit und
ohne Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz*

(...)

2.4. Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz

*Wenn vereinbart, umfasst der Versicherungsschutz auch die
Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen
Verträgen, die versicherte Fahrzeuge und Anhänger
einschließlich Ersatzteile und Zubehör betreffen. (...)*

3. Was ist nicht versichert?

*Im Fahrzeug-Rechtsschutz besteht - neben den in Artikel 7
genannten Fällen - kein Versicherungsschutz für die
Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch
Wertungsfahrten und Rallyes) und den dazugehörigen
Trainingsfahrten.“*

Artikel 23 der ARB 2005 lautet (auszugsweise):

„Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz

(...)

2. Was ist versichert?

*Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher
Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen des
Versicherungsnehmers über bewegliche Sachen (...)*

3. Was ist nicht versichert?

*Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Rechtsschutz-
Bausteinen umfasst der Versicherungsschutz nicht die
Wahrnehmung rechtlicher Interessen*

3.1. aus Verträgen betreffend Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger (versicherbar in Artikel 17.2.4); (...) "

Die Antragstellerin betreibt neben ihrer Tätigkeit als Kfz-Händler auch nicht gewerbsmäßig das „[REDACTED]“. Die Antragstellerin bereitet Fahrzeuge für Rennfahrer auf und stellt sie diesen zur Verfügung, um damit Rennen zu bestreiten. Die Antragstellerin schließt dazu Verträge mit den Fahrern ab, in denen u.a. die Haftung für das Fahrzeug und das Verhalten des Fahrers während der Rennveranstaltungen festgelegt wird.

Die Antragstellerin hat mit dem Fahrer [REDACTED] einen derartigen Vertrag geschlossen und gegen diesen Mahnklage zu [REDACTED] des BG [REDACTED] eingebracht. Der Fahrer habe mit dem Fahrzeug der Antragstellerin ein Rennen bestritten, das Fahrzeug bei einem Unfall zerstört und müsse nun den Schaden bis zur vertraglich festgesetzten Summe von € 20.000 tragen. Die Antragstellerin beantragte die Rechtsschutzdeckung für diesen Rechtsstreit.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit Schreiben vom 22.9.2014 mit folgender Begründung ab:

„Der Korrespondenz entnehmen wir, dass nicht der bei unserer Gesellschaft versicherte Betrieb (Kfz-Handel und -Reparatur), sondern die Firma [REDACTED] (Motorsport-Betreuung) betroffen ist. Da dieser Betrieb nicht rechtsschutzversichert ist, besteht für die Auseinandersetzungen gegen [REDACTED] [REDACTED] keine Rechtsschutzdeckung. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben und dazugehörigen Trainingsfahrten generell vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist.“

In der Folge wendete die Antragsgegnerin auch mit Email vom 29.10.2015 ein, dass der Rechtsstreit in den nicht versicherten Baustein „Kfz-Rechtsschutz“ falle.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 5.11.2015. Das „[REDACTED]“ sei Bestandteil der versicherten [REDACTED]. Da das Unternehmen ausschließlich mit Kfz und Kfz-Zubehör handle, sei es nicht zulässig, dass alle vertraglichen Vereinbarungen darüber in den Baustein Kfz-Rechtsschutz fallen.

Die Antragsgegnerin nahm trotz Urgenz nicht am Schlichtungsverfahren teil.

Da sich die antragsgegnerische Versicherung am Verfahren nicht beteiligt hat, ist bei der rechtlichen Beurteilung gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der Sachverhalt ausschließlich aufgrund der Angaben des Antragstellers zu beurteilen.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart sind (vgl RS0117649, RSS-E 1/13 ua.)

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu

berücksichtigen (vgl. RS0008901; so auch RSS-0048-15-9=RSS-E 38/15).

Nach dem der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt ist der Vertrag zwischen der Versicherungsnehmerin einerseits und dem Fahrer [REDACTED] andererseits, ihm aufbereitete Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen, um für das „[REDACTED]“ Rennen zu bestreiten, als Leihvertrag im Sinne des § 971 ABGB zu qualifizieren, weil ihm eine unverbrauchbare Sache zum unentgeltlichen Gebrauch auf eine bestimmte Zeit überlassen wurde. Es wurde auch in einer Entscheidung etwa ausgesprochen, dass dann, wenn ein Vertriebsunternehmen einen PKW aus seiner Erzeugung einem Ski-Nationalteam während dessen Trainingsaufenthaltes in Österreich aus Werbegründen kostenlos zur Verfügung stellt, als Leihe zu beurteilen ist (vgl. ZVR 1994/28).

Dass mit [REDACTED] vereinbart wurde, dass er für Schäden am Fahrzeug haftet, macht dieses noch nicht zu einem entgeltlichen Rechtsgeschäft, weil diese Verpflichtung des Entlehners auch in § 979 ABGB normiert ist. Der Entlehner haftet jedoch nur für schuldhafte Beschädigung und trifft ihn der Beweis, dass eine Beschädigung ohne sein Verschulden eingetreten ist (vgl. SZ 56/12).

Wendet man die Kriterien der Auslegung des Versicherungsvertrages auf den vereinbarten Rechtsschutzversicherungsvertrag an, dann gewährt die Antragsgegnerin Versicherungsschutz für die versicherte Betriebsart „Auto; Motorrad; Moped u. Zubehör Handel inklusive Werkstätte“. Die unentgeltliche Bereitstellung eines aufbereiteten PKWs an [REDACTED] entspricht nach dem vorgebrachten Sachverhalt der versicherten Betriebsart, weil dies eine Werbemaßnahme darstellt, die den Absatz der von der Versicherungsnehmerin vertriebenen Fahrzeuge fördern soll.

Was die Bestimmung des Art 23 Pkt 3.1 betrifft, wonach die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen betreffend Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger nicht im Art 23 versichert sei, so wurde diese Klausel nach den getroffenen Vereinbarungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen.

Nach dem der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt ist aber der rechtlichen Beurteilung zugrunde zu legen, dass die Antragstellerin gegen alle Risiken, die sich aus ihrem Geschäftsbetrieb als Kfz-Händler bzw. Werkstätte ergeben, versichert sein wollte.

Würde man der Antragsgegnerin folgen, wonach die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen betreffend Motorfahrzeuge in den nicht versicherten Baustein Kfz-Rechtsschutz falle, wäre die Zusage der Gewährung von allgemeinem Vertragsrechtsschutz dermaßen durchlöchert, dass sie praktisch als inhaltsleer angesehen werden müsste (vgl etwa 7 Ob 205/02a).

Es ist daher der Antragstellerin beizupflichten, dass sämtliche Vertragsvereinbarungen der Antragstellerin in den mitversicherten Bereich des Allgemeinen Vertragsrechtsschutzes fallen und Art 23 Pkt 3.1. insoweit im Sinne einer ergänzenden Vertragsauslegung als abbedungen zu beurteilen ist.

Dem Einwand der Antragsgegnerin, wonach die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben und dazugehöriger Trainingsfahrten generell vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sei, ist zu erwidern, dass dieser Ausschluss nicht im Katalog der generellen Ausschlüsse des Art 7 ARB 2005

enthalten ist. Vielmehr ist ein solcher Ausschluss nur im hier nicht vereinbarten Baustein Kfz-Rechtsschutz enthalten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Der Vollständigkeit halber muss aber festgehalten werden, dass es sich bei der Feststellung eines Vertragswillens nach ständiger Rechtsprechung um eine tatsächliche Feststellung handelt (vgl Kodek in Rechberger³, ZPO § 498 Rz 3), für die die Antragstellerin in einem allfälligen streitigen Verfahren beweispflichtig ist. In einem solchen kann ein anderer festgestellter Parteiwille auch zu einer anderen rechtlichen Beurteilung führen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 25. Februar 2016